

Vergaberichtlinien zur Unterstützungsauszahlung aus dem **Fonds Demenzhilfe Österreich** der Volkshilfe Österreich 2016

Finanzielle Unterstützung von Menschen mit Demenz und deren pflegenden Angehörigen.

Für die Unterstützung von Menschen mit Demenz und pflegenden Angehörigen gelten folgende Richtlinien:

Menschen die um Unterstützung ansuchen, müssen ihr Einkommen offen legen. Eine Kopie von Einkommensnachweisen, eine Bestätigung der Demenzerkrankung und Ausgabennachweise sind dem Unterstützungsformular beizufügen. Förderungen werden nur auf Basis von Rechnungen ausbezahlt.

Grundlagen für die finanzielle Unterstützung

Als Orientierungswert für die Beurteilung einer Unterstützung aus dem Fonds Demenzhilfe Österreich dienen die offiziellen Zahlen der Armutsgefährdungsschwelle (Statistik Austria, EU-SILC 2015) aus dem Bericht der Statistik Austria, die jährlich angepasst werden. Die endgültige Beurteilung liegt im Ermessen der Bundesgeschäftsstelle sowie dem Gremium Demenzhilfe Österreich.

Einkommen/Monat (12x jährlich)	Haushaltsform
€ 1.163.-	1 Erwachsener
€ 1.745.-	2 Erwachsene
€ 1.512.-	1 Erwachsener + 1 Kind
€ 1.861.-	1 Erwachsener + 2 Kinder
€ 2.210.-	1 Erwachsener + 3 Kinder
€ 2.094.-	2 Erwachsene + 1 Kind
€ 2.442.-	2 Erwachsene + 2 Kinder
€ 2.791.-	2 Erwachsene + 3 Kinder
€ 3.490.-	2 Erwachsene + 5 Kinder

Grundlage für die Berechnung

Das Ausgangseinkommen ist €1.163.-. Es wird davon ausgegangen, dass mit im Haushalt lebende Personen relativ weniger Einkommen benötigen, folgendermaßen gewichtet: Für den ersten Erwachsenen 1, für jede weitere Person ab 14 Jahren im Haushalt 0,5 und für jedes Kind 0,3.

Eine ansuchende Person kann eine Förderungssumme von max. € 750.- einmalig pro Jahr erhalten. Bei positiver Empfehlung wird das Budget von der Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle freigegeben und der betreffende Betrag zur Anweisung, binnen 30tägiger Frist, gebracht. Anschließend wird von der Bundesgeschäftsstelle die betroffene Person über den Bescheid informiert. Zwei Mal jährlich wird das Gremium über die Entwicklung des Fonds und Entscheidungen informiert und die Förderrichtlinien werden weiterentwickelt.

Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf Stiftungs- und Spendengelder der Volkshilfe. Alle Unterlagen für gewährte und nicht gewährte Unterstützungen werden für mindestens sieben Jahre in der Bundesgeschäftsstelle archiviert.

Aktualisiert: Juni 2016